1 / 178

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Januar 1986

Nr. 71

Kantonales Amt für Raumplanung
E 20. JAN. 1986
HS → MFL
1 RRB

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den Erschliessungsplan Obach-Gebiet, Strassen- und Baulinienplan im Bereich der Strasse D zur Genehmigung.

---

Der vorliegende Plan umfasst eine Aenderung des Erschliessungsplanes "Obach-Gebiet", genehmigt mit RRB Nr. 275 vom 13.01.1978 im Bereich der Strasse D (ehemalige Sammelstrasse im Gebiet östlich der projektierten Westtangente zwischen Gibelinstrasse und Segetzstrasse). Infolge eines geänderten Erschliessungskonzeptes im Obach-Gebiet wird die Strasse nicht mehr als Sammelachse gebraucht und kann deshalb redimensioniert und als Stichstrasse ausgebildet werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Dezember 1984 bis 17. Januar 1985. Eigentliche Einsprachen gingen keine ein. Eine erhobene Einwendung konnte gütlich beigelegt werden. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 2. April 1985.

Formell und materiell ist folgendes zu bemerken:

Wie oben erwähnt enthält der rechtsgültige Erschliessungsplan Obach-Gebiet die Strasse D als Sammelachse. Ihre Fortsetzung, ebenfalls als Sammelstrasse, findet sie in jenem Plan in der

"Strasse A" südlich der Segetzstrasse mit Anschluss an die Westtangente über die sog. Weststadtstrasse. Beide Sammelstrassen sind darin mit der Segetzstrasse als Erschliessungsstrasse verknüpft.

Ein neues Erschliessungskonzept, das im Entwurf vorliegt, verzichtet demgegenüber auf die Weststadtstrasse, was auch eine Ueberprüfung der Sammelstrassen nötig macht. Der vorliegende Plan, der wegen eines Ueberbauungsprojektes vorzeitig in Kraft gesetzt werden soll, ist bereits Teil eines Konzeptes, das aus verkehrstechnischer und raumplanerischer Sicht zweckmässig erscheint. Indessen ist nicht zu verkennen, dass die neue Verkehrslösung im Gebiet Obach bis heute weder als Richt- noch als Nutzungsplan öffentlich aufgelegt und genehmigt worden ist. Eine Genehmigung des vorliegenden Plans kann deshalb nur erfolgen, wenn einwandfrei feststeht, dass sich daraus weder rechtliche noch sachliche Präjudizien und Sachzwänge ergeben, was im Folgenden zu prüfen ist.

Der Verzicht auf eine durchgehende Sammelstrasse D geht - soll die längs Wohngebiet führende Segetzstrasse nicht mehr Verkehr erhalten - zwangsläufig mit einem Verzicht auf eine durchgehende Strasse A gemäss rechtsgültigem Konzept einher. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Anstösser der Strasse A über diese Folgen ins Bild gesetzt werden und das rechtliche Gehör erhalten. Dies ist mittlerweilen geschehen und die Anstösser stimmen dem vorliegenden Plan unter Bedingungen, deren Verwirklichung in einem kommenden Nutzungplanverfahren zu prüfen sein wird, zu.

Im weiteren verletzt der vorliegende Plan die Baulinie der nach dem neuen Konzept wegfallenden Weststadtstrasse. Indessen ist diese nach wie vor rechtskräftig und soll erst im Rahmen eines künftigen Nutzungsplanes, der die Erschliessung im ganzen Gebiet und den allfälligen Anschluss an die Westtangente aufzeigen wird, gestrichen werden. Da für die

Streichung der Weststadtstrasse der Kreis der Betroffenen sehr gross ist, kann die oben durchgeführte Anhörung hier nicht weiterhelfen. Eine Genehmigung des vorliegenden Plans kann deshalb nur unter Ausklammerung der Baulinie längs der Segetzstrasse erfolgen, worauf im Plan ausdrücklich hinzuweisen ist.

Schliesslich wird der Plan aus Rechtssicherheitsgründen mit dem gesetzlich geltenden Bachabstand in Form einer Bachabstandsbaulinie ergänzt.

Die verlangten Aenderungen und Anhörungen sind vom Stadtbauamt Solothurn vorgenommen worden. Mit Schreiben vom 23.12.85 stimmt dieses den Aenderungen zu und gibt das Resultat der durchgeführten Anhörung bekannt. Da keine grundsätzlichen Einwendungen gegen eine vorzeitige Genehmigung des vorliegenden Plans vorgebracht wurden, steht einer solchen nichts mehr entgegen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan Obach-Gebiet, Strassen- und Baulinienplan im Bereich der Strasse D der Stadt Solothurn wird genehmigt. Die Baulinie längs der Segetzstrasse wird von der Genehmigung ausgenommen. Im Plan ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorligenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 223.-- Verrechnung im KK Nr. 111.101
==========
(Staatskanzlei Nr. 10 )

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Bau-Departement HS/ame (2)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Tiefbauamt (2)
Amtschreiberei, 4500 Solothurn
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Ammannamt der EG, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später), EINSCHREIBEN
Stadtbauamt, 4500 Solothurn
Glutz AG, Beschläge, Segetzstrasse 15, 4502 Solothurn
Alphons Glutz-Blotzheim AG, Bergstrasse 2, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Genehmigung Erschliessungsplan Obach-Gebiet, Strassen- und Baulinienplan im Bereich der Strasse D, ohne Baulinien längs der Segetzstrasse.